



Satzung Cypher e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Cypher. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.". Der Sitz des Vereins ist Augsburg. Geschäftsstellen dürfen auch an anderen Orten errichtet werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Er tritt für Prinzipien, wie gewaltfreie Konfliktlösung, Antimilitarismus, Solidarität und Offenheit ein und wendet sich explizit von Fremden-, Kinder-, Frauenfeindlichkeit, Rassismus und verwandten Engstirnigkeiten ab. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Hip-Hop Kultur, insbesondere regionaler und überregionaler Künstler*innen sowie die Förderung der multikulturellen Hip-Hop Gemeinschaft. Dies erfolgt insbesondere durch die gemeinsame Verwirklichung kreativer Projekte und die Organisation multikultureller Veranstaltungen.

Insbesondere gehören zu den Vereinszwecken:

- 3.1.** Zweck des Vereins ist die Förderung der Hip-Hop Kultur. Er organisiert hierzu regelmäßige Veranstaltungen wie Freestyle-, Studio- & Jam-Sessions, Konzerte, Events themenbezogene kreative Projekte und Workshops sowie einen niedrighschwelligigen Zugang zu diesen.
- 3. 2.** Ein weiteres Ziel ist die Förderung der Akzeptanz von Hip-Hop Künstler*innen in der Gesellschaft.
- 3. 3.** Der Verein gibt Hip-Hop Künstler*innen eine offene Bühne für ihre Kunst sowie die Möglichkeit, diese einem breiten Publikum darzubieten.
- 3. 4.** Der Verein engagiert sich genreübergreifend auch in Kooperation mit anderen Künstler*innen und Organisationen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 4.1.** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 AO77).
- 4. 2.** Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4. 3.** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel sind stets den satzungsgemäßen Zwecken zuzuführen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

Vorstand, erweiterter Vorstand, Mitglieder auf Probe, passive Mitglieder, aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder sind natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins ideell und/oder materiell unterstützen.

5.1. Mitgliederstatus

- 5.1.1.** Die Mitgliedschaft auf Probe endet automatisch, ohne Begründung und Benachrichtigung, nach 6 Monaten, außer diese wird vom Vorstand verlängert. Die Mitgliedschaft auf Probe ist mit Vollendung des 14. Lebensjahres möglich. Mitglieder auf Probe haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 5.1.2.** Aktive Mitglieder besitzen ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie verpflichten sich, den Verein aktiv im Sinne der Satzung und Geschäftsverordnung zu unterstützen. Aktive Mitglieder werden durch mindestens 3 Vertreter des Vorstandes ernannt.
- 5.1.3.** Passive Mitglieder und Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Passive Mitglieder werden durch mindestens 2 Vertreter des Vorstandes ernannt.
- 5.1.4.** Ehrenmitglieder können durch einstimmigen Beschluss innerhalb einer Vorstandssitzung ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

5.2 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- 5.2.1.** Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 5.2.2.** Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 5.2.3.** Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen, als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 5.2.4.** Anpassungen der Satzung aufgrund gesetzlicher Änderungen des Datenschutzes können ohne Mitgliederversammlung durch die Vorstandschaft vorgenommen werden.

5.3 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche und/oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen, Männern und solchen Personen besetzt werden, die sich nicht als Männer oder Frauen verstehen (männlich/weiblich/divers).

§ 6 Haftung

Soweit gesetzlich zulässig, gilt, derer Verein übernimmt keine Haftung für körperliche und sachliche Schäden in den Vereinsräumen und/oder bei Ausführung von Vereinszwecken.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 7.1.** Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit, spätestens zwei Wochen vor Jahresende, zum Jahresende, zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 7.2.** Ausschluss eines Mitglieds erfolgt bei Handlung gegen die Satzung.
- 7.3.** Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Vorstandsversammlung.
- 7.4.** Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- 7.5.** Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen und für den Verein erbrachte Leistungen.
- 7.6.** Die Ehrenmitgliedschaft bei einer juristischen Person endet mit deren Erlöschung.
- 7.7.** Jede Mitgliedschaft endet mit der Beendigung des Vereins.

§ 8 Beiträge, Spenden

- 8.1.** Es werden Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeträgen erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Beitragsordnung geregelt.
- 8.2.** Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen.
- 8.3.** Vergütungen für die Vereinstätigkeit:
 - 8.3.1.** Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
 - 8.3.2.** Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
 - 8.3.3.** Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (3.2) trifft der Vorstand einstimmig. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - 8.3.4.** Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - 8.3.5.** Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
 - 8.3.6.** Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist gem. § 195 BGB geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 - 8.3.7.** Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz (3.2) und den Aufwandsersatz nach Absatz (3.6) im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu beschränken.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Vorstand

- 10.1.** Der Gesamtvorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden, sowie die/der Kassierer*in.
- 10.2.** Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln, gerichtlich und außergerichtlich.
- 10.3.** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 10.4.** Alle Vorstandsmitglieder besitzen ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und der Vorstandsversammlung.
- 10.5.** Der Rücktritt als Vorstand ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt und begründet werden.
- 10.6.** Der Vorstand ist ermächtigt, ohne Mitgliederversammlung Anpassungen der Satzung vorzunehmen, welche durch das Registergericht gefordert werden und diese in das Vereinsregister einzutragen. Des Weiteren ist der Vorstand, ohne Mitgliederversammlung, ermächtigt zur Vornahme etwaiger erforderlicher Anpassungen der Satzung zur Erlangung sowie Erhaltung der Gemeinnützigkeit.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind 1. die Mitgliederversammlung 2. die Vorstandsversammlung.

§ 12 Vorstandsversammlung

- 12.1.** Vorstandsversammlungen dienen dem Zweck der Umsetzung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 12.2.** Die Vorstandsversammlung hat mindestens einmal im Quartal stattzufinden.
- 12.3.** Die Vorstandsversammlung besteht aus dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- 12.4.** Die Vorstandsversammlung ist ausschließlich mit Erscheinen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 13.1.** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins (mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder) es erfordert oder wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder es verlangen.
- 13.2.** Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zur Mitgliederversammlung werden alle passiven Mitglieder, aktiven Mitglieder, Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und Vorstände per E-Mail eingeladen.
- 13.3.** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 13.4.** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 13.5.** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter*in und der protokollführenden Person zu unterschreiben ist.

13.6. Zwecke der Mitgliederversammlung.

13.6.1. Der Vorstand hat die Pflicht, die Mitglieder über alle Aktivitäten des Vereins zu informieren.

13.6.2. Die Mitgliederversammlung überprüft die Aufgaben des Vorstandes.

13.6.3. Die Mitgliederversammlung beschließt die zukünftigen Aktivitäten des Vereins.

13.6.4. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n KassenprüferIn.

13.6.5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

§ 14 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

14.1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

14.2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die von der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.
Das Vermögen muss satzungsgemäß und gemeinnützig verwendet werden

14.3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Beschlossen, Augsburg den 05.02.2023